

haben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften* *1 zu erfolgen.

§4

(1) Die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung haben die 1972 gebildeten volkseigenen Betriebe bei der Durchsetzung von Rechnungsführung und Statistik anzuleiten und an Ort und Stelle wirksam zu unterstützen.

(2) Auf Antrag der Betriebe sind die Möglichkeiten zur Übernahme der Abrechnungsarbeiten durch die VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung zu nutzen. Die Betriebe sind darüber hinaus verpflichtet, die im Territorium vorhandenen Abrechnungskapazitäten von Buchungsstationen, Rechenzentren u. ä. zur rationellen Durchführung der vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik zu nutzen.

§5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung die

- Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung der Industrie und Bauindustrie (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 15. Mai 1969 über die Einbeziehung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 629 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 14. Oktober 1970 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (außer Industrie, Bauindustrie und Landwirtschaft) (Sonderdruck Nr. 684 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 19. November 1970 über die Einführung eines einheitlichen Kontenrahmens in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (GBI. II Nr. 91 S. 639),
- Anordnung vom 27. Oktober 1964 über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien — (GBI. II Nr. 108 S. 863),
- Anordnung vom 19. August 1965 über die Durchführung von Inventuren in den volkseigenen Betrieben des Bauwesens — Inventurrichtlinien Bauwesen — (GBI. III Nr. 23 S. 113),

* Zur Zeit gelten die

- Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II Nr. 78 S. 495) und die
- Anordnung vom 27. Januar 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie (GBI. III Nr. 2 S. 5; Ber. GBI. II Nr. 31 S. 196)

sowie die für den Geltungsbereich dieser Anordnungen verbindlichen Kontenrahmen.

— Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1967 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. III Nr. 8 S. 51),

— Anordnung Nr. 4 vom 28. November 1968 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II Nr. 131 S. 1053)

nicht mehr anzuwenden.

(3) Die

— Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II Nr. 79 S. 495) und die

— Anordnung vom 27. Januar 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie (GBI. III Nr. 2 S. 5; Ber. GBI. II Nr. 31 S. 196)

sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nur noch von den gemäß § 3 festgelegten Betrieben anzuwenden.

Berlin, den 8. September 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Anordnung über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik

vom 22. September 1972

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 8. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik (GBI. II Nr. 56 S. 609) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- alle volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die Betriebe der Kombinate, die den Wirtschaftsräten der Bezirke sowie den Bauämtern der Räte der Kreise unterstellt sind,
- alle volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft,
- die volkseigenen Betriebe, die den Bauämtern der Räte der Bezirke sowie den Abteilungen Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise unterstellt sind und nach einem vereinfachten Verfahren planen

(im folgenden Betriebe genannt).

(2) Auf Antrag des Generaldirektors der WB oder des Kombinates entscheidet der zuständige Minister.